

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 32 (1954)

Heft: 1

Rubrik: Unser Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die in schönen freien Stunden rege benützten Spiel- und Sportplätze der Fabrik unmittelbar vor der Haustüre liegen.

Der Versuch der «Sons of Rest» wird, wenn er sich auf die Dauer bewährt, zweifellos einen wertvollen Beitrag zur Lösung des von vielen so gefürchteten Pensioniertenproblems bringen. Anderseits muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Rubert-Owen-Werke ihren Arbeitern erst nach 35 Dienstjahren eine Pension bewilligen. Es erscheint daher fraglich, ob bei allen diesen betagten Arbeitern die Freude an der Beschäftigung die treibende Kraft darstelle oder ob nicht vielmehr der eine oder andere von ihnen aus finanziellen Gründen gezwungen sei, auf diesem Weg einerseits ein zusätzliches Einkommen zur Altersrente zu erwerben und anderseits sich eine Fabrikpension zu verdienen. Der Gedanke, der bei den «Sons of Rest» seine Verwirklichung gefunden hat, ist es jedoch auf jeden Fall wert, erörtert und weiter verfolgt zu werden; wir werden unsere Leser über diese sowie über ähnliche, im In- und Ausland durchgeföhrte Massnahmen zur Bekämpfung der Pensioniertennot regelmässig auf dem laufenden halten.

J. Roth.

Unser Briefkasten

Testament — A. P. in Zürich. Nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gibt es drei Formen der Testamentserrichtung: eine mit öffentlicher Beurkundung, eine eigenhändige und eine mündliche.

Zu ersterer bedarf es eines Beamten oder Notars und zweier Zeugen. Die Urkundsperson setzt Ihren letzten Willen auf und die Zeugen unterschreiben das Testament zusammen mit dem Notar und dem Erblasser.

Die *eigenhändige* letztwillige Verfügung wird von Ihnen selber von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag von Hand niedergeschrieben. Sie bedarf nur Ihrer eigenen Unterschrift.

Die dritte Form wird nur bei ausserordentlichen Umständen (naher Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignissen) angewendet. In diesem Falle genügt es, dass der letzte Wille vor zwei Zeugen *erklärt* wird. Die mündliche Erklärung wird

sofort von den Zeugen zu Papier gebracht, von diesen unterschrieben und ohne Verzug bei einer Gerichtsbehörde deponiert.

*

Fremdsprache — *O. L.-H. in Basel.* Wir gratulieren Ihnen zu Ihrem Entschluss, nach der Pensionierung Englisch lernen zu wollen. Die Freuden — und auch etwelchen Mühen —, die ein solcher Sprachkurs bringen wird, sind bestimmt dazu angetan, Ihnen über die erste und nicht ganz leichte Zeit unmittelbar nach Ihrer Versetzung in den Ruhestand hinwegzuhelfen. Zugleich aber stärkt das Lernen einer Fremdsprache auch ganz allgemein das Gedächtnis und schliesslich wird sich Ihre Enkelin freuen, wenn sie mit Ihnen ein bisschen englische Konversation treiben kann. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

*

Passfahrt — *A. K. in Bern.* Sie wohnen in der unmittelbaren Umgebung von Bern und sind noch nie in einem Automobil gefahren. Nun wäre es Ihr sehnlichster Wunsch, wenn Sie am 75. Geburtstag, der auf einen Sommersonntag fällt, zu einer Passfahrt eingeladen werden könnten. Leider aber besitzt in Ihrem ganzen Bekanntenkreis niemand einen Wagen. Liebe Frau K., wir sind überzeugt, dass sich in unserem Leserkreis freundliche Automobilisten finden, die gerne bereit sind, einem betagten Mütterchen seinen Herzenswunsch zu erfüllen und zweifeln nicht daran, dass wir Ihnen bald hierüber Positives berichten dürfen. Seien Sie herzlich von uns gegrüsst.

Der Briefkastenonkel.

*

Weitere Anfragen erreichen den Briefkastenonkel per Adresse Redaktion.

Die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie nimmt ihre Tätigkeit auf

Die im vergangenen Sommer dieses Jahres gegründete Schweizerische Gesellschaft für Gerontoloie (Altersforschung) eröffnete am 28. November 1953 in Bern ihre Tätigkeit mit einer Round-Table-Konferenz. Diese vermittelte eine Bestandesaufnahme über die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft durch Vertreter der medizinischen